

BVGer E-4199/2018 vom 14. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4199_2018

FR: TAF E-4199/2018 du 14 juillet 2020

IT: TAF E-4199/2018 del 14 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM hat die vom Beschwerdeführer angegebene afghanische Staatsangehörigkeit als unglaubhaft befunden und in der Folge die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers in «Staat unbekannt» geändert. Der Beschwerdeführer hat während des gesamten Verfahrens an seiner afghanischen Staatsangehörigkeit festgehalten. Im Asylverfahren ist die Herkunft - der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend - von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Über die Glaubhaftigkeit ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu befinden. Im Folgenden ist zunächst zu prüfen, ob das SEM zu Recht die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers in «Staat unbekannt» geändert hat.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hat während des gesamten Asylverfahrens und auch schon bei den slowenischen Behörden angegeben, er sei afghanischer Staatsangehöriger. Auch hat er im Laufe des Asylverfahrens übereinstimmende Angaben zur Herkunft seiner Familie aus Afghanistan gemacht. In der BzP gab er an, er sei im Ort B._____, Distrikt C._____, Provinz Ghazni geboren (SEM Akte A4, Ziff. 1.07). Die eingereichte Tazkara wurde am 15. April 2018 in Ghazni, Distrikt D._____, C._____, ausgestellt. Seine einheitlichen Angaben zu seiner Herkunft aus Afghanistan sind als ein positives Element, welches für die Glaubhaftigkeit der afghanischen Herkunft sprechen könnte, zu werten.

E. 4.3

In Bezug auf seinen Namen und sein Geburtsdatum hat er indes mehrfach abweichende Angaben gemacht. Auf dem Personalienblatt gab er an, er heisse [geringfügige Abweichung Vorname 1/bzw. Nachname 2] [Nachname 1] und habe Jahrgang [Geburtsjahr 1], sein Vater heisse [geringfügige Abweichung Vorname 3] (SEM Akte A1). Bei der Einreise in die Schweiz wurde er von der eidgenössischen Zollverwaltung unter dem Namen [Vorname 3] [Nachname 2], geboren am [Geburtsjahr 3] registriert (SEM Akte A3). An der BzP wurde er mit dem Namen [Vorname 1] [Nachname 1] und Jahrgang [Geburtsjahr 1] registriert (SEM Akte A4). In Slowenien und Griechenland wurde er wiederum gemäss einem slowenischen beziehungsweise griechischen Dokument, welches er bei der Einreise auf sich trug, unter dem Namen [geringfügige Abweichung Vorname 1] [Nachname 1], geboren am [Geburtsjahr 3], erfasst. Im Laufe der Anhörung zu den Asylgründen reichte er eine «Afghan Citizen - Proof of Registration» Karte lautend auf den Namen [Vorname 4] [Nachname 3 (ähnlich wie Vorname 2)], Jahrgang [Geburtsjahr 2], Name des Vaters

[Vorname 3], zu den Akten, und wies darauf hin, dass sein Name falsch geschrieben worden sei (SEM Akte A19, F45). Erst auf spätere Nachfrage des SEM führte er aus, dass er in der Schweiz einen falschen Namen angegeben habe, da ihm dies von anderen Personen bei der Ankunft in der Schweiz geraten worden sei (a.a.O., F157). Sein korrekter Name sei derjenige, welcher auf dem pakistanischen Ausweis stehe. Auf konkrete Nachfrage des SEM machte er erneut widersprüchliche Angaben, schien jedoch gemäss einer Anmerkung im Anhörungsprotokoll verwirrt über die Fragen zu sein. Im Wesentlichen gab er an, er habe sich den Namen [Vorname 1] in Griechenland angeeignet (a.a.O., F161). Sein Vater heisse [Vorname 3], er selbst heisse [Vorname 2] zum Vornamen und zum Nachnamen [Nachname 1], wie auch sein Bruder. Kurz darauf gab er wiederum an, [Nachname 1] sei ein gefälschter Name. Nachdem das SEM ihn darauf aufmerksam gemacht hatte, dass [Nachname 1] nicht auf dem pakistanischen Ausweis steht, einigten sich das SEM und der Beschwerdeführer, ihn unter dem Namen, welcher auf dem Ausweis steht, zu registrieren (a.a.O., F160-F168). Auf der später eingereichten Tazkara steht nun in Übereinstimmung mit der pakistanischen Karte der Name [Vorname 4] [geringfügige Abweichung Nachname 3], Name des Vaters [Vorname 3], im Jahr [entspricht Geburtsjahr 1 oder 2] 2-jährig. Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer im Laufe seines Asylverfahrens erheblich abweichende Aussagen in Bezug auf seinen Namen und seinen Jahrgang gemacht, welche er nicht nachvollziehbar erklären konnte. Diese unterschiedlichen Angaben lassen erhebliche Zweifel an seiner Identität aufkommen.

E. 4.4

Auch zu seinen Familienangehörigen machte er unterschiedliche Angaben. In der BzP gab er an zwei Stellen an, nur einen Bruder zu haben, welcher bei seiner Mutter in Quetta lebe (SEM Akte A4, Ziff. 3.03 und 1.17.05). In der Anhörung sagte er hingegen, er habe auch eine Schwester, er habe dies bereits in der BzP angegeben (SEM Akte A19, F99 und F103). Ferner fällt auf, dass er angab, er sei mit seinen Eltern und seinen Geschwistern als Zweijähriger von Afghanistan nach Pakistan gereist. Seine Geschwister sind jedoch gemäss seinen Angaben deutlich jünger als er, weshalb diese bei der Flucht aus Afghanistan nach Pakistan noch nicht geboren worden sein können (a.a.O., F99, F105f.). Des Weiteren gab er zunächst an, sein Onkel ms. und sein Grossvater ms. würden ebenfalls in Quetta leben. Er konnte aber nicht sagen, wann der Grossvater ms. nach Pakistan gekommen sei, er wisse lediglich, dass dieser vor ihm und seiner Kernfamilie nach Pakistan gereist sei, inzwischen sei er verstorben (a.a.O., F37ff.). Über seine Grosseltern vs. konnte er keinerlei Angaben machen und erklärte, er wisse nichts über sie und könne nicht sagen, in welchem Land diese gelebt hätten (a.a.O., F41ff.). Später gab er demgegenüber an, seine Grosseltern ms. seien in Afghanistan begraben und die Grosseltern vs. in Pakistan (a.a.O., F94ff.). Er konnte somit keine nachvollziehbaren und überzeugenden Angaben zu seinem familiären Hintergrund machen, was weitere Zweifel an seiner behaupteten afghanischen Identität aufkommen lässt.

E. 4.5

Eine weitere Ungereimtheit ergibt sich aus seiner Angabe, dass er in Quetta nie die Schule besucht habe (SEM Akte A4, Ziff. 1.17.04). Er sei nie zur Schule gegangen, da er gearbeitet habe. Auf Nachfrage führte er aus, er habe circa als Zwölfjähriger angefangen zu arbeiten, nachdem sein Vater verstorben sei. Es habe "Vorfälle gegeben", weshalb er davor nie in die Schule habe gehen können. Als Ausländer habe er ein schweres Leben gehabt (SEM Akte A19, F60ff.). Demgegenüber geht aus den Akten hervor, dass er das Personalienblatt (SEM

Akte A1) selber ausgefüllt hat und demnach nicht wie von ihm in der BzP angegeben, Analphabet zu sein scheint (SEM Akte A4, Bst. e). Im Übrigen lässt sich seine Aussage, sein Vater sei verstorben, als er etwa 12 Jahre alt gewesen ist, auch nicht mit seinen Angaben, sein Vater habe für ihn die pakistanische Aufenthaltskarte ausstellen lassen, vereinbaren. Die eingereichte Karte ist im Jahr 2009 abgelaufen und wurde gemäss Erkenntnissen des Gerichts im Jahr 2007 ausgestellt (vgl. nachfolgend E.4.7). Im Jahr 2007 war er gemäss dem Geburtsdatum auf dem eingereichten Ausweis bereits [deutlich älter als 12 Jahre alt] Jahre alt. In der Anhörung (im Jahr 2017) gab er zudem in Widerspruch zu seiner späteren Aussage an, sein Vater sei vor etwa acht Jahren verstorben (SEM Akte A19, F32), demnach wäre er in Widerspruch zu seiner späteren Aussage bei dessen Tod etwa [ebenfalls deutlich älter als 12 Jahre alt] Jahre alt gewesen.

E. 4.6

Dem Beschwerdeführer kann demgegenüber zu Gute gehalten werden, dass er bereits zu Beginn der BzP angegeben hat, er habe eine Ausländer- beziehungsweise Flüchtlingskarte in Pakistan gehabt, welche man jeweils im Registrierungsbüro in Quetta habe ausstellen lassen müssen und er könne sich diese schicken lassen (SEM Akte A4, Ziff. 2.04 und 4.06). Diese hat er dann während der Anhörung zu den Asylgründen eingereicht (SEM Akte A19, F45). Angesichts der Ungereimtheiten mit dem unterschiedlichen Namen, sind jedoch erste Zweifel an dem Dokument anzubringen. Daneben blieben auch seine Ausführungen, wie er diese Karte habe ausstellen und verlängern lassen, äusserst oberflächlich und er verwies im Wesentlichen darauf, sein Vater habe diese für ihn ausstellen und verlängern lassen. Nachdem sein Vater verstorben sei, habe er diese nicht mehr verlängern lassen, da er nicht gewusst habe, wie das Vorgehen sei (SEM Akte A19, F56). Hierzu fällt auf, dass er an der BzP angab, den Ausweis habe man jedes dritte Jahr erneuern lassen müssen und er habe jeweils zum Registrierungsbüro in Quetta gehen müssen (SEM Akte A4, Ziff. 2.04). In der Anhörung wiederum sagte er, den Ausweis habe man alle fünf oder sechs Jahre verlängern lassen müssen (SEM Akte A19, F52). Sein Ausweis sei verlängert worden, er könne sich aber nicht erinnern wann, da sein Vater dies jeweils für ihn getan habe. Nach 2009 habe er diese aber nicht mehr verlängern lassen (a.a.O., F52ff.). Seine Aussagen, ob und wann sein Ausweis verlängert worden sei, sind somit wirr und ergeben kein klares Bild. In der Anhörung ist es zwar in Bezug auf das Ablauf- beziehungsweise Ausstellungsdatum des Ausweises zu Missverständnissen gekommen, da der Befrager des SEM und die Hilfswerksvertretung jeweils davon gesprochen haben, dass der Ausweis 2009 ausgestellt worden sei (a.a.O., F53). Gemäss dem eingereichten Ausweis ist dieser aber am 31. Dezember 2009 abgelaufen. Der Beschwerdeführer hätte somit seit 2009 bis zu seiner Ausreise im Jahr 2015, mithin sechs Jahre lang, ohne gültigen Ausweis in Pakistan gelebt. Es hätte sodann von ihm erwartet werden können, dass er das Missverständnis zumindest bei der Frage der Hilfswerksvertretung, wie er sich nach Ablauf der Gültigkeit seines Ausweises im Jahr 2014 ausgewiesen habe, da gemäss seinen Aussagen sein Ausweis fünf Jahre lang gültig gewesen und somit 2014 abgelaufen sein müsste, aufgelöst hätte (a.a.O., F155).

E. 4.7

Hinzukommend sind seine Aussagen auch nicht mit den Erkenntnissen des Gerichts über den Ablauf der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer dieser Ausweise (Afghan Citizen - Proof of Registration) zu vereinbaren. Die ersten solchen Ausweise wurden im Jahr 2007 ausgestellt und waren bis Dezember 2009 gültig (Afghanistan Analysts Network [AAN],

Caught Up in Regional Tensions? The mass return of Afghan refugees from Pakistan, 22.12.2016, <https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/migration/caught-up-in-regional-tensions-the-mass-return-of-afghan-refugees-from-pakistan/>, abgerufen am 18.05.2020). Ab September 2010 konnten die Karten wiederholt erneuert werden und hatten jeweils eine Gültigkeitsdauer zwischen sechs Monaten und zwei Jahren (NADRA, Secure Cards For Afghan Citizen, undatiert, https://car.punjab.gov.pk/secure_cards_for_afghan_citizen, abgerufen am 26.05.2020; Human Rights Commission of Pakistan [HRCP], State of Human Rights in 2018, 03.2019, <http://hrcpweb.org/publication/wp-content/uploads/2019/04/State-of-Human-Rights-in-2018-English.pdf>, abgerufen am 18.05.2020). Bei der Ausstellung der Karte musste die gesamte Familie sich in einem Registrierungsbüro einfinden (UN High Commissioner for Refugees [UNHCR], Afghans in Pakistan get registered for first ever identification, 16.10.2006, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghans-pakistan-get-registered-first-ever-identification>, abgerufen am 18.05.2020). Für die Verlängerung der Karte genügte indessen die Präsenz einer Person für die Verlängerung der Karte einer Familie (Office of Immigration and Nationality [Hungary], Fact Finding Mission in Pakistan - Country Report for 2015, 27.02.2015, https://coi.easo.europa.eu/administration/hungary/PLib/HU_FACT_FINDING_MISSION_PAKISTAN_2015.pdf, abgerufen am 18.05.2020). Die Aussage des Beschwerdeführers, sein Vater habe für ihn die Karte ausstellen lassen, ist somit mit den Angaben des UNHCR, dass sich für die erstmalige Registrierung die gesamte Familie beim Registrierungsbüro einfinden musste, wiederum nicht vereinbar. Zudem entsprechen auch seine Angaben zur Gültigkeitsdauer eines solchen Ausweises nicht den Informationen gemäss oben genannten Quellen. Seine Angaben zu seiner Person und seiner Biografie, wie auch der eingereichte pakistanische Ausweis «Afghan Citizen - Proof of Registration» weisen somit insgesamt erhebliche Ungereimtheiten auf und lassen nicht auf die Glaubhaftigkeit einer afghanischen Herkunft schliessen.

E. 4.8

Demgegenüber hat der Beschwerdeführer jedoch eine afghanische Tazkara eingereicht. Zu der eingereichten Tazkara ist einerseits festzuhalten, dass diese das meistverbreitete Identitätspapier Afghanistans ist. Es handelt sich um ein amtliches Dokument mit Fotografie, welches zum Zweck des Nachweises der Identität seines Inhabers ausgestellt wird (BVGE 2013/30, E. 4.2.2). Der Beschwerdeführer hat das Dokument indes nicht in seiner Anwesenheit ausstellen lassen, sondern seine Mutter habe diese für ihn ausgestellt, nachdem er sich bereits in der Schweiz befunden habe (SEM Akte A28). Es erscheint jedoch wenig nachvollziehbar, dass die gemäss Angaben des Beschwerdeführers kranke Mutter zum ersten Mal nach ihrer Flucht aus Afghanistan dorthin gereist sein soll und den beschwerlichen Weg auf sich genommen habe, um eine Tazkara für ihn ausstellen zu lassen (a.a.O.). Gemäss dem eingereichten Zustellungsumschlag wurde dem Beschwerdeführer die Tazkara zwar tatsächlich aus Afghanistan aus der Provinz Ghazni zugeschickt. Daraus allein kann der Beschwerdeführer indes nichts für sich ableiten, da nicht klar wird, wer ihm die Tazkara zugestellt hat beziehungsweise um wen es sich beim Absender handelt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass Tazkaras aufgrund ihrer Fälschungsanfälligkeit und des Umstands, dass sie ohne weiteres auch käuflich erworben werden können, grundsätzlich nur ein verminderter Beweiswert zukommt (vgl. BVGE 2013/30, E.4.2.2; Entscheid D-6598/2019 vom 4. Februar 2020, E. 6.2, zur Publikation bestimmt). Zudem hat der Beschwerdeführer neben seiner Tazkara keine weiteren afghanischen Dokumente, welche auf eine afghanische Staatsangehörigkeit schliessen lassen könnten, wie beispielsweise eine Tazkara der Eltern, eingereicht. Hierzu gab er in der

Anhörung an, seine Eltern hätten nie eine Tazakara besessen und es gebe keinerlei Dokumente, welche die afghanische Herkunft belegen könnten (SEM Akte A19, F58f.). Vor dem Hintergrund, dass er auch keinerlei Angaben zu Afghanistan machen können, erscheint dies wenig glaubwürdig. Er konnte weder die afghanische Nationalflagge beschreiben noch kannte er die Nationalhymne (SEM Akte A19, F87f.), was zwar nach einer derart langen Landesabwesenheit für sich genommen entschuldbar sein könnte; andererseits wären gewisse Kenntnisse von jemandem, der angeblich in einem afghanischen Familienverband gelebt habe, durchaus zu erwarten. Des Weiteren konnte der Beschwerdeführer auch keine afghanischen Fernsehsender nennen, obwohl er angab, zu Hause eine Satellitenschüssel gehabt zu haben (a.a.O., F90ff), und wusste auch sonst nichts über Afghanistan, beispielsweise über die Fluchtgründe der Eltern (a.a.O., F131f.) oder den Wohnort seiner Grosseltern vs. (a.a.O., F101). Gemäss seinen Aussagen habe nichts an die Heimat in Afghanistan erinnert (a.a.O., F85f). Abgesehen von der eingereichten Tazkara hat er somit seine afghanische Abstammung nicht mit weiteren Dokumenten belegen oder zumindest aufgrund seiner Aussagen glaubhaft machen können, weshalb die Tazkara - welcher wie oben dargelegt nur ein geringer Beweiswert zukommt - für sich genommen die afghanische Staatsangehörigkeit angesichts der zahlreichen Unstimmigkeiten bezüglich seiner Identität nicht glaubhaft zu machen vermag.

E. 4.9

Nach einer Abwägung aller Elemente, welche für oder gegen die Glaubhaftigkeit der afghanischen Staatsangehörigkeit sprechen, kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf seine Identität und Herkunft erhebliche Ungereimtheiten aufweisen und es ihm nicht gelungen ist, eine afghanische Staatsangehörigkeit beziehungsweise Herkunft glaubhaft darzulegen. Vielmehr ist mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer pakistanischer Staatsangehörigkeit ist. Das SEM hat somit zu Recht seine Staatsangehörigkeit zu «Staat unbekannt» geändert.

E. 5.1

In Bezug auf seine geltend gemachten Vorbringen in Pakistan, namentlich seine Probleme als Hazara in Quetta, ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzustellen, dass diese die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen vermögen. Die vom Beschwerdeführer während der Anhörung beschriebenen Vorfälle, bei denen er zwei Mal auf dem Fahrrad von Belutschen angehalten worden sei (SEM Akte A19, F108), erreichen keine asylrechtlich relevante Intensität im Sinne des Art. 3 AsylG und vermögen für sich genommen die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen. Das SEM hat zudem korrekt dargelegt, dass nicht von einer Kollektivverfolgung von Hazaras in Quetta auszugehen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in BVGE 2014/32 eingehend mit der Situation der schiitischen Hazara in Quetta auseinandergesetzt. Darin gelangte das Gericht zum Schluss, dass diese zwar häufig Opfer von gezielten, von einem Verfolgungsmotiv getragenen Übergriffen würden. Dennoch wurde die Zahl der Verfolgungshandlungen nicht als genügend erachtet, als dass eine Kollektivverfolgung durch Dritte beziehungsweise durch staatliche Organe angenommen werden könnte (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2). Es muss angenommen werden, dass viele Hazara ihre Mobilität - wie auch vom Beschwerdeführer beschrieben - aus Sicherheitsgründen selbst einschränken. Dies ändert jedoch nichts an der Einschätzung, dass die Übergriffe auf Hazara in Quetta zahlenmässig nach wie vor nicht eine derart grosse Dimension erreichen, um die hohen Anforderungen der Rechtsprechung

an eine Kollektivverfolgung zu erfüllen (vgl. zum Ganzen BVGE 2014/32 E. 7.2 sowie in jüngerer Zeit Urteil des BVGer D-6993/2015 vom 6. Februar 2019 E. 6). Die geltend gemachten Schwierigkeiten als Hazara in Quetta vermögen somit die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers nicht zu begründen.

E. 5.2

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer erst in der Anhörung von konkreten Drohungen gegen ihn berichtet hat (SEM Akte A19, F108, F124ff.), während er in der BzP noch angab, keine persönlichen Probleme in Quetta gehabt zu haben (SEM Akte A4, Ziff.7.01f.). Da die in der Anhörung vorgebrachten Vorfälle wie oben dargelegt asylrechtlich nicht relevant sind, kann die Glaubhaftigkeit der Drohungen offenbleiben, obwohl diese mit Zweifeln behaftet sind.

E. 5.3

Eine asylrechtliche Verfolgung des Beschwerdeführers in Pakistan ist zu verneinen. Das SEM hat im Ergebnis die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers gemäss Art. 3 AsylG zu Recht verneint und das Asylgesuch zutreffend abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

In Bezug auf den Wegweisungsvollzug führte das SEM aus, dass dieser auch nicht verhindert werde, wenn ein Asylsuchender eine sinnvolle Prüfung, ob ihm in seinem tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat Gefahr drohe, verunmögliche. Der Beschwerdeführer habe die Folgen seiner unglaubhaften Angaben zu tragen, indem davon auszugehen sei, es stünden einem Wegweisungsvollzug an seinen bisherigen Aufenthaltsort keine Vollzugshindernisse entgegen. Es sei ihm nicht gelungen, seine afghanische Herkunft darzulegen, vielmehr bestünden Hinweise auf eine Herkunft ausserhalb Afghanistans, namentlich Pakistan. Soweit eine afghanische Staatsangehörigkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne, sei mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Wegweisungsvollzug nach Afghanistan auszuschliessen.

E. 7.2.2

Die Erwägungen sind im Ergebnis zu bestätigen. Das SEM hat den Vollzug des Beschwerdeführers nach Afghanistan insofern zu Recht ausgeschlossen, als keine einlässliche Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen nach Afghanistan erfolgte.

E. 7.3

Das Gericht geht wie oben dargelegt von einer mutmasslichen pakistanischen Staatsangehörigkeit aus, weshalb im Folgenden ein Wegweisungsvollzug nach Pakistan zu prüfen ist.

E. 7.4.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 FoK und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.4.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation und die bekanntermassen schwierige Situation der Hazara in Pakistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.5.2

In Pakistan herrscht weder Bürgerkrieg noch eine Lage allgemeiner Gewalt (vgl. Urteil des BVerfG E-3954/2018 vom 24. Juli 2018 E. 9.4.1 m.H.). Die Lage in Quetta ist für Schiiten und insbesondere für Hazara als gefährlich einzustufen und die Sicherheitslage gilt als bedrohlich und instabil. Es besteht für Schiiten die ernstzunehmende Gefahr von religiös motivierten Anschlägen, wobei diese Gefahr für Hazara zusätzlich gesteigert ist (BVerfG 2014/32 E.9.4). Es ist zwar nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen; die Zugehörigkeit zur ethnisch-religiösen Minderheit der schiitischen Hazara ist aber als starkes Indiz für die Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu qualifizieren. Ergibt sich aus der persönlichen Situation einer beschwerdeführenden Person ein zusätzliches Gefährdungsindiz, das über die schwierige generelle Lage der Hazara in Quetta hinausgeht, ist der Wegweisungsvollzug als unzumutbar zu bezeichnen (a.a.O.). Das Bestehen von internen Aufenthaltsalternativen ist für Hazara nur mit äusserster Zurückhaltung anzunehmen (vgl. a.a.O. E. 9.5). Diese Lageeinschätzung ist nach wie vor aktuell und das Bundesverwaltungsgericht stützt sich weiterhin darauf ab (vgl. statt vieler das Urteil des BVerfG E-4132/2018 vom 4. Mai 2020, 5.1.f. m.w.H.).

E. 7.5.3

Es wäre somit zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, welche eine Rückkehr nach Pakistan als unzumutbar erscheinen liessen. Wie unter E.4 dargelegt, hat der Beschwerdeführer indes widersprüchliche und unglaubhafte Angaben zu seiner Identität gemacht, weshalb es dem Gericht nicht möglich ist, sich in voller Kenntnis über allfällige zusätzliche Gefährdungsindizien, welche einem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen würden, zu äussern. Er hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine wegweisungsrechtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort sprechen. Letztlich bleibt festzuhalten, dass es sich beim Beschwerdeführer auch bei Wegfall mehrerer besonders begünstigender Umstände um einen jungen und abgesehen von dem [Krankheit] auch um einen gesunden Mann handelt, der gemäss seinen Aussagen Berufserfahrung in Pakistan und gemäss Aktenlage auch in der Schweiz aufweisen kann. Gemäss seinen Angaben leben zudem seine Mutter und zwei Geschwister, sowie ein Onkel ms., welcher die Mutter unterstütze, in Quetta (SEM Akte A19, F16). Hinweise auf individuelle Gefährdungsfaktoren im Sinne der Praxis BVerfG 2014/32, welche über die schwierige generelle Lage der Hazara hinausgehen, ergeben sich aus den Akten - soweit überprüfbar - keine.

E. 7.5.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVerfG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 8. August 2018 wurde diesem jedoch die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Nachdem weiterhin von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Erhebung von Verfahrenskosten abzusehen.

E. 9.2

Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 8. August 2018 wurde das Gesuch um eine amtliche Verbeiständung gutgeheissen und dem Beschwerdeführer MLaw Céline Benz-Desrochers als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Ihr ist zu Lasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten (vgl. aArt. 110a Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9-14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat der Beschwerdeschrift vom 19. Juli 2018 eine Kostennote beigelegt, welche als angemessen zu erachten ist. Der Honoraransatz ist mit Verweis auf die Zwischenverfügung vom 8. August 2018 auf Fr. 150.- zu kürzen. Das amtliche Honorar beläuft sich somit auf insgesamt Fr.1295.- (inkl. Auslagen). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.